

legte P. John Carroll die gewährte Religionsfreiheit dahin aus: „Staatschutz und Staatsgunst erstreckt sich gleichermaßen auf alle religiösen Bekenntnisse.“ Er knüpfte daran sogar die Hoffnung, „Amerika möchte einst der Welt den Beweis liefern, daß eine allgemeine gleiche Duldung, welche redlicher Erörterung freien Umlauf gewährt, das beste Mittel ist, alle christlichen Bekenntnisse zur Einheit des Glaubens zurückzuführen“.

Die Union umfaßte zuerst nur die 13 Staaten: 1. Virginia, 2. New York, 3. Massachusetts, 4. New Hampshire, 5. Connecticut, 6. Maryland, 7. Rhode Island, 8. Delaware, 9. Nord-Carolina, 10. Süd-Carolina, 11. Pennsylvania, 12. New Jersey, 13. Georgia; an dieselben schlossen sich: 14. Vermont (1791), 15. Kentucky (1792), 16. Tennessee (1796), 17. Ohio (1802), 18. Louisiana (1812), 19. Indiana (1816), 20. Mississippi (1817), 21. Illinois (1818), 22. Alabama (1819), 23. Maine (1820), 24. Missouri (1821), 25. Arkansas (1836), 26. Michigan (1837), 27. Florida (1845), 28. Texas (1845), 29. Iowa (1846), 30. Wisconsin (1848), 31. Californien (1850), 32. Minnesota (1858), 33. Oregon (1859), 34. Kansas (1861), 35. West-Virginia (1863), 36. Nevada (1864), 37. Nebraska (1867), 38. Colorado (1876), 39. Nord-Dakota (1889), 40. Süd-Dakota (1889), 41. Montana (1889), 42. Washington (1889), 43. Wyoming (1890), 44. Idaho (1890), 45. Utah (1893). Dazu kommt der Bundesdistrikt Columbia und die Territorien Arizona, New Mexico, Oklahoma, Alaska und Indian Territory.

Der kirchenpolitischen Gesetzgebung dieser einzelnen Staaten war mit der von dem neuen Bundesrecht proclamirten Religionsfreiheit im Sinne der weitesten Duldung im Allgemeinen Ziel und Richtung gegeben; doch lagen die Verhältnisse in denselben sehr verschieden, und die praktische Trennung der Kirche vom Staat vollzog sich deshalb in verschiedenen Abstufungen, in einigen Staaten nur in beschränktem Maße, nach und nach. Der Bruch mit der englischen Hochkirche wurde, unter Jeffersons Einfluß, schon 1785 am schroffsten in Virginia durchgeführt. Es wurde ihr nicht nur jede Staatsunterstützung entzogen, sondern auch das vorhandene Kirchengut vom Staate eingezogen. Der Vorschlag, die Geistlichen aller Bekenntnisse pro rata aus Staatsmitteln zu unterstützen, ward von sämtlichen Dissidenten bekämpft und drang deshalb nicht durch; Besoldung der Geistlichen wie Unterhalt der Kirchen blieb fortan den einzelnen Religionsgenossenschaften überlassen. Maryland begnügte sich, der Hochkirche ihre Privilegien zu entziehen und sie den anderen Bekenntnissen gleichzustellen. In den puritanischen New-England-Staaten war das Staatsleben zu innig mit der Religion verwachsen, als daß die Religionsfreiheit hier mit einem Schläge hätte durchdringen können; die Verfassungen von Massachusetts und New Hampshire trafen Fürsorge, daß Kirchen und Schulen auch ferner von den Gemeinden subventionirt wer-

den sollten. Die ersten Verfassungen von Delaware und Pennsylvania forderben von allen Staatsbeamten ein Glaubensbekenntniß, welches die Anerkennung der heiligen Dreieinigkeit und der göttlichen Eingebung der Bibel in sich schloß. Die Verfassung von Süd-Carolina gewährte nur ausgesprochen christlichen Confassionen das Corporationsrecht. Die Uebernahme eines öffentlichen Amtes in Tennessee wurde an die Bedingung geknüpft, daß der Aspirant an die Existenz Gottes und die Unsterblichkeit der Seele glaube, in New Hampshire aber sogar speciell von dem Bekenntniß der protestantischen Religion abhängig gemacht. Der Einfluß der alten Colonialgesetze von Plymouth zeigt sich noch in den strengen Bestimmungen über Sabbatfeier, welche die Verfassung von Massachusetts 1780 festsetzte, und welche auch 1821 und bei späteren Revisionen nicht in Wegfall kamen. Bei der anfänglich geringen Zahl der Katholiken bestanden die meisten älteren Staaten überhaupt noch lange ein vorwiegend protestantisches Gepräge. Der Beitritt von Staaten mit starker katholischer Bevölkerung (wie Louisiana und Mississippi) und die Bildung neuer mit völlig gemischter Bevölkerung schufen indes bereits vom Anfang des 19. Jahrhunderts an ein heiliges Gegengewicht, und der wachsende Strom der Einwanderung beseitigte nach und nach auch in den New-England-Staaten die alte protestantische Ausschließlichkeit.

IV. Das Freiwilligkeitssystem und die protestantischen Religionsgenossenschaften. Durch Beseitigung jeder Staatskirche und jeder staatlichen Dotation waren die sämtlichen Bekenntnisse einander nicht nur politisch gleichgestellt, sondern auch für ihre zeitlichen Bedürfnisse an die freiwilligen Beiträge ihrer Anhänger gewiesen. Die kirchliche Verwaltung wie die Macht der „Kirchen“ oder „Denominationen“ ruhte fürder auf dem „Freiwilligkeitssystem“, das die Dissenters schon bei der Gründung ihrer Colonien aus dem Stammland mit herüber gebracht hatten. Da aller Reichthum bei Gründung der Union fast ausschließlich in protestantischen Händen lag, schien das System den protestantischen Bekenntnissen, vorab den auf dem Gemeindeprincip ruhenden, sehr günstig zu sein. Wirklich gelangten einige dieser „Kirchen“ zu einer ziemlich ansehnlichen Entwicklung. Nach dem officiellen Census von 1870, also etwa hundert Jahre nach Gründung der Union, besaßen die

	Kirchen.	Stippläge.	Kirchenvermögen in Dollars.
Methobisten	21337	6528209	69854121
Baptisten	12857	8997116	89229221
Presbyterianer	5688	2198900	47828732
Congregationalisten	2715	1117212	25069698
Episcopalen	2601	991051	86514549
Lutheraner	2776	977332	14917747

Das sind aber die einzigen protestantischen Denominationen, deren Anhänger etne Million überstiegen oder nahezu erreichten. Die „Stippläge“